

Transporter- und Anhängervermietung

H&A Bau UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Friedrich-Schmidt-Str. 9 • 06526 Sangerhausen



Mietvertrag / Rechnung			
Herr/Frau/Firma:		Straße:	
Ort:		Telefon:	
geb. am:			
geb. in:			
Führerschein-Nr.:		Klasse:	
ausgest. am:		in:	
Pass-/Ausweis-Nr.:			
ausgest. am:		in:	
zusätzlicher Fahrer:			
Führerschein-Nr.:		Klasse:	
ausgest. am:		in:	
Kontaktadresse:			
Zahlungsart			
bar		Betrag:	
Scheck		Betrag:	
Rechnung			
Abtretung			
Zusatzfeld			
besondere Vereinbarungen:			

Wagentyp:	Kennzeichen		
	Ort	Uhrzeit	Datum
Übergabe			
vereinbarte Rückgabe			
verlängert bis			
Rückgabe			
Tarif:		Tankinhalt:	
Abfahrt km	Ankunft km	gefahren km	-incl. km
Selbstbeteiligung:	1.000 €		
Zustell-/Abholgebühr			
sonstige Gebühr			
Betankungskosten			
Netto-Betrag			
Mwst.			
Gesamtbetrag			
- Vorauszahlung			-
Restzahlung/ Rückzahlung			

Der Mieter hat das Fahrzeug/den Anhänger in ordnungsgemäßem Zustand mit Kfz-Papieren übernommen, den Mietvertrag und die rückseitig aufgeführten AGB gelesen und durch seine Unterschrift anerkannt. Die Nutzlast des Fahrzeugs/Anhängers ist aus der Zulassung ersichtlich und der Mieter wurde darüber belehrt. Die Einreise in osteuropäische Länder wird hiermit untersagt.

Datum

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter/Fahrer

Allgemeine Vermietbedingungen

1. Allgemeines

Für mit unseren Kunden (nachfolgend Mieter genannt) abgeschlossenen Verträge sowie im Rahmen dieser Verträge erbrachten Leistungen gelten nur die nachfolgenden allgemeinen Mietbedingungen sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden. Bedingungen des Mieters, auch soweit sie Gegenstand einer Auftragsbestätigung sind, sind nicht gültig, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Das Fahrzeug und seine Benutzung

1. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrzeuges (Kfz) an, daß es sich mit samt Zubehör in verkehrssicherem, fahrbereitem, mangelfreiem und sauberem Zustand befindet und, er die Wagenpapiere und Schlüssel erhalten hat.

2. Der Mieter darf das Kfz in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, (bei Lkw-Anmietung; des Güterkraftverkehrsgesetzes) und der Gegebenheiten des Kfz (zulässige Belastung usw.) benutzen.

3. Das Kfz darf nur vom Mieter, den im Mietvertrag aufgeführten Fahrern oder von Berufsfahrern des Mieters, die einen entsprechenden gültigen Führerschein besitzen, gefahren werden. Der Mieter haftet für das Verschulden aller Personen, denen er den Gebrauch des Kfz überläßt, wie für eigenes Verschulden.

4. Das Kfz darf weder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet noch zweckfremd oder unter Drogen- bzw. Alkoholeinfluß benutzt werden.

Das Kfz darf nicht untervermietet werden.

Sofern nicht der Vermieter zuvor schriftlich eingewilligt hat, darf das Kfz nicht außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs benutzt werden, nicht an Geländefahrten, Fahrtschulungen, Motorsportveranstaltungen oder deren Vorbereitung teilnehmen und nicht zu Testzwecken, im gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehr, zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder auf Rennstrecken verwendet werden.

5. Das Kfz darf nur gemäß den Bedienungsanweisungen verwendet werden, es darf nur der vorgeschriebene Kraftstoff getankt werden. Besondere Bestimmungen für das Abstellen von Lkw sind zu beachten. Der Transport gefährlicher Stoffe mit dem Kfz ist untersagt.

6. Vorbereitungen von Kfz sind verbindlich. Der Vermieter braucht das Kfz jedoch nicht länger, als eine Stunde nach dem vereinbarten Fahrtantritt bereit zu halten.

7. Der Mietpreis schließt die Kosten für den Treibstoff, und Ölverbrauch nicht ein. Der Mieter zahlt folgende Beträge an den Vermieter:

- a) den Mietpreis für die abgelaufene Mietzeit zu den umseitig aufgeführten Sätzen.
- b) wenn vereinbart, Gebühren für die Vollkasko Versicherung, die Insassenunfallversicherung sowie die Eintragung weiterer Fahrer, und zwar jeweils zu den umseitig aufgeführten Sätzen, sowie gegebenenfalls Rückführgebühren,
- c) Kosten für Kraftstoff und den Betankungsservice bei Rückgabe mit nicht vollem Tank,
- d) alle auf die Positionen a) bis c) erhobenen Steuern sowie alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgeld, und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind auf Verschulden des Vermieters zurückzuführen;
- e) alle Kosten, die dem Vermieter durch die Eintreibung von fälligen Forderungen gegen den Mieter entstehen.

Der Vermieter kann vor Übergabe des Kfz eine Vorauszahlung bis zur einer Monatsmiete verlangen.

III. Versicherung

1. Für das Kfz bestehen folgende Versicherungen nach den Allgemeinen Kraftfahrzeugversicherungsbedingungen (AKB) Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme, Vollkasko mit 500,00 € Selbstbeteiligung. Insassen, Gepäck, Waren usw. sind nicht versichert.

2. Für Anhänger besteht eine Teilkaskoversicherung mit 150,00 € Selbstbeteiligung. Gepäck, Waren usw. sind nicht versichert.

IV. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Kfz pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu sowie es ständig auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überwachen (Öl- und Wasserstand, Reifendruck Keilriemen, Bremsen, Türverschluss usw.), es verschließen, das Lenkradschloß einrasten zu lassen und das Kfz an sicherem Ort abzustellen. Die Schlüssel des Kfz sind jederzeit für Unbefugte unzugänglich zu verwahren und eine vorhandene Alarmanlage ist zu benutzen. Bei längerer Benutzung hat der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter die fälligen Wertungsarbeiten in einer autorisierten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen; die Kosten erstattet der Vermieter.

2. Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke ist das Kfz zu sichern und zu bewachen.

V. Reparatur

1. Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter dafür die Kosten, wenn die Ursache hierfür weder auf unsachgemäßer Behandlung des Kfz durch den Mieter noch auf dessen Verschulden oder dem seiner Erfüllungsgehilfen (Fahrer und andere), beruht. Hat der Vermieter die Kosten zu tragen, so hat der Mieter ihn vor Beginn der Reparatur - wenn mit Kosten mehr als € 50,00 (ohne Mehrwertsteuer) zu rechnen ist - zu unterrichten und

seine Weisungen einzuholen. Unterläßt der Mieter dies, hat der Vermieter nur die Kosten für die ihm nachgewiesenen unbedingt notwendigen Reparaturen zu erstatten.

Bereicherungsansprüche des Mieters weitgehenden Reparaturen sind ausgeschlossen.

2. Versagt der Kilometerzähler, hat der Mieter ihn unverzüglich in einer geeigneten Werkstatt instandsetzen zu lassen, wobei die Eichung erhalten bleiben muß. Von einer solchen Instandsetzung ist der Vermieter unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, der Abrechnung eine Fahrstrecke von 600 km pro Miettag zugrunde zu legen.

VI. Unfall, Diebstahl, Brand

1. Jeder Haftpflicht- oder Kaskoschaden, ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. In jedem Fall ist sofort die Polizei zu verständigen und mit Aufnahme eines Protokolls zu beauftragen.

2. Gegnerische Ansprüche dürfen weder Unfallbeteiligten noch gegenüber Ermittlungsbeamten anerkannt werden. Überläßt der Mieter das Fahrzeug einem Dritten, so hat diesen entsprechend zu verpflichten.

3. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Bericht über Unfall, Diebstahl oder Brand muß insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Angaben über ihre Besitzer (Halter) enthalten.

3. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Bericht über Unfall, Diebstahl oder Brand muß insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Angaben über ihre Besitzer (Halter) enthalten.

4. Bei einem Unfall darf sich der Mieter vor Abschluß, der polizeilichen Unfallaufnahme nicht vom Unfallort entfernen (Unfallflucht).

5. Bei einem Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder -zubehör, bzw. Einbruch in das Fahrzeug oder einer Beschädigung durch Unbekannte während des Parkens, hat der Mieter sofort Anzeige bei der Polizei zu erstatten und anschließend unverzüglich unter Vorlage der polizeilichen Bescheinigung den Vermieter zu informieren.

VII. Haftung

1. Die Haftung des Vermieters wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit dem Grunde und der Höhe nach auf denjenigen Schaden begrenzt, der durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der AKB abdeckbar ist, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall, sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung bestehen.

2. Der Mieter hat das Kfz in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Der Mieter haftet für die Beschädigung des Kfz und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat in einem Fall auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen, insbesondere für Sachverständige, Rechtsverfolgung, Abschleppen und Mietausfall sowie den Betrag der Wertminderung des Kfz; Mietausfallkosten sind die Beträge in Höhe einer Tagesmiete für jeden Tag, an dem das beschädigte Kfz, dem Vermieter nicht zur Verfügung steht. Die Tagesmiete setzt sich aus dem Grundbetrag und aus dem Entgelt für eine Fahrstrecke von 100 km zusammen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, daß dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Bei den durch die Teilkaskoversicherung abgedeckten Gefahren (unter anderem Diebstahl, Brand, Glasbruch) beschränkt sich die Haftung des Mieters auf seinen Selbstbeteiligungssatz (vgl. oben III 1) im Rahmen der AKB hat der Mieter gemäß III 2. den Abschluß einer Vollkaskoversicherung gewählt, so beschränkt sich die Haftung, auch wegen der hierdurch abgedeckten Gefahren (Unfallschäden am Mietfahrzeug), auf seine Selbstbeteiligung. Ist die Selbstbeteiligung ausgeschlossen, entfällt auch dieser Teil seiner Haftung.

Der Mieter haftet jedoch in jedem Fall unbeschränkt bei zumindest grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens, bei Fahrerflucht, alkohol- oder drogenbedingter Fahrunfähigkeit und allen anderen Fällen, in denen eine Berufung auf eine begrenzte Haftung unzulässig ist, ferner bei schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflicht oder Obliegenheiten nach Ziffer II. 3., 4., 5 oder VI., es sei denn, die AKB sehen trotz der Pflichtverletzung Versicherungsschutz vor.

4. Soweit der Kaskoversicherer die Schäden und Schadensnebenkosten nicht ersetzt, haftet der Mieter dem Vermieter im Falle seines Verschuldens für die Schäden und Schadensnebenkosten (Ziffer VII Abs. 2).

5. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

6. Der Mieter stellt den Vermieter von jeder Haftung für Schäden an oder Verluste von Gegenständen frei, die vom Mieter oder jemand anderem vor, während oder nach der Wagenmiete in dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen worden sind.

VIII. Rückgabe des Kfz

1. Der Mieter hat das Kfz mit den vollständigen Wagenpapieren und sämtlichen ihm ausgehändigten Schlüsseln spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben und zwar während der Geschäftszeit des Vermieters. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit erfolgt auf Risiko des Mieters.

2. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.

3. Wird das Kfz mit vollständigen Wagenpapieren und sämtlichen Schlüsseln schuldhaft nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag der verspäteten Rückgabe des Kfz als Vertragsstrafe die vereinbarte Miete zu zahlen. War ein Sondertarif vereinbart, so wird die Miete für die gesamte Mietzeit zum jeweils gültigen Standardtarif abgerechnet. Sollte ein darüber hinausgehender Schaden entstanden sein, so hat der Mieter diesen zuzusetzen. Der Mieter haftet für sämtliche nach Ablauf der Mietzeit eingetretenen Haftpflicht und Kaskoschäden.

4. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von zwei Werktagen nach Entdeckung von Mängeln, für die der Mieter haftbar ist, gegenüber dem Mieter Mängel des Kfz zu beanstanden.

IX. Kündigung

1. Kommt der Mieter mit der Bezahlung des Mietobjektes zu einem nicht unerheblichen Teil in Verzug oder wird dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar, insbesondere weil der Mieter eine wesentlich Vertragspflicht verletzt hat, dann ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Macht der Vermieter von diesem Recht Gebrauch, so bleibt der Mieter dem Vermieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Ende der vertraglich vorgestellten Mietzeit verpflichtet, soweit der Vermieter das Kfz nicht an Dritte weitervermieten kann. Dem Mieter steht der Nachweis offen, daß der Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn das Kfz nicht fahrbereit ist, und der Vermieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt.

X. Verschiedenes

1. Der Mieter ist damit einverstanden, daß seine persönlichen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mietvertrags oder eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses durch den Vermieter gespeichert werden.

2. Der Mieter ist, zu einer Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für die Ansprüche auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Mietsache (§ 538 Abs. 1 BGB) und für Rückforderungsansprüche wegen zuviel gezahlter Miete.

3. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Schriftformklausel.

4. Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

5. Der Sitz der Vermieterin ist der Erfüllungsort. Er ist auch Gegenstand, sofern der Mieter Vollkaufmann ist oder kein allgemeines Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, hat oder beides zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist.

6. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.